

Kryptowährungen – und was machen die Regulatoren?

Patrick Bont, 26. Oktober 2017

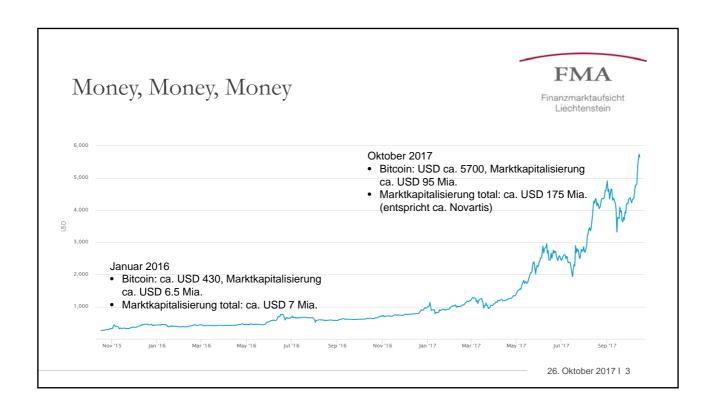
Regulatorische Herausforderung «Internet of Money»

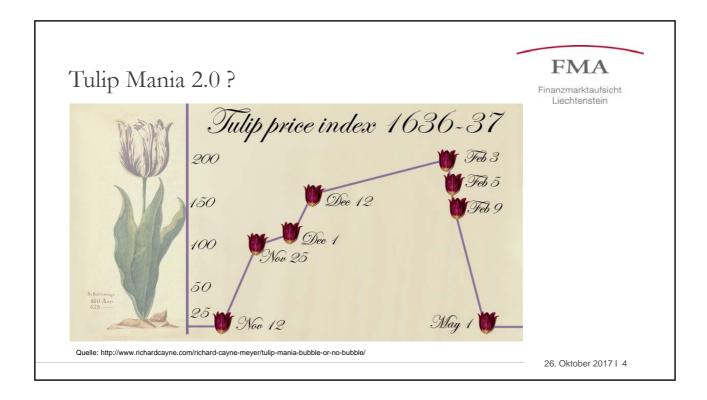
Regulierung 2017



Liechtenstein

- Aufgaben des Regulators / der Aufsicht:
 - · Kundenschutz,
 - · Missbrauchsbekämpfung und
 - · Systemstabilität.
- Extreme Zunahme der Regulierungsdichte seit 2011;
- Ist nach der Finanzkrise vor der Finanzkrise?





Regulierungsbedarf?



Liechtenstein

- Was ist da passiert?
- · Wieso soll man das regulieren?
 - · Kundenschutz;
 - Missbrauchsbekämpfung, Anti-Geldwäscherei;
 - · Systemstabilität.
- Was soll reguliert werden:
 - · Technologien?
 - · Hersteller?
 - · Anwendungen?
 - Teilnehmer / Funktionen?

Regulierungsansätze



- Aus Sicht Finanzmarktregulierung sind v.a. Dienstleistungserbringer im Fokus, sofern sie Finanzdienstleistungen erbringen oder Finanzprodukte herstellen und vertreiben:
- Wichtigstes "Finanzprodukt" auf Basis Blockchain: Kryptowährungen;
- Herausforderungen:
 - · Anonymität, Geldwäscherei;
 - · Globales System, virtueller Raum;
 - Decentralized Autonomous Organizations;
 - Zuständigkeitsfragen, beschränkter Geltungsbereich nationalen Rechts;
 - Regelsetzung, fehlende internationale Standards;
 - · Enforcement, Durchsetzung der Regulierung.

26. Oktober 2017 I 6

Was sind Kryptowährungen?



- Die regulatorische Einordnung von Kryptowährungen ist entscheidend für mögliche rechtliche Konsequenzen sowie für die Bewilligung und Beaufsichtigung von Geschäftsmodellen durch die Finanzmarktaufsicht;
- Sind Kryptowährungen:
 - · Währungen / Devisen?
 - Finanzinstrumente?
 - · Wertpapiere?
 - E-Geld?
 - Commodities?
- Der rechtliche Status von Kryptowährungen ist (international) nicht einheitlich geregelt!

Prudentielle Regulierung von Kryptowährungen

Europa (EU)



- Kryptowährungen werden im EU-Recht bislang nicht genannt;
- Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) publizierte 2013 einen "Warnhinweis für Verbraucher vor virtuellen Währungen" und 2014 eine "EBA Opinion on virtual currencies":
 - Virtuelle Währungen werden definiert als "digitale Abbildung eines Wertes, der nicht von einer Zentralbank oder Behörde geschaffen wird und auch keine Verbindung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln haben muss";
 - Virtuelle Währungen können demnach als "private money" oder "commodity" betrachtet werden:
- EU-Aufsichtsbehörden befassen sich intensiv mit dem Thema.

Österreich



- Keine Regulierung von Kryptowährungen;
- Kryptowährungen werden als "Commodity" behandelt;
- Gewisse Geschäftsmodelle benötigen eine Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Österreich;
- Sowohl die FMA Österreich wie auch die Österreichische Nationalbank (OeNB) weisen auf die Risiken von Kryptowährungen hin;
- Die OeNB sieht bei Bitcoin ("strikte Mengenbegrenzung, keine stabilisierende Zentralinstanz") zentrale Geldeigenschaften als nicht erfüllt an;
- OeNB-Gouverneur Ewald Nowotny: "Bitcoin ist keine Währung, Bitcoin hat nichts, was eine gute Währung auszeichnet, nämlich in erster Linie Stabilität."

26. Oktober 2017 I 10

Deutschland



- Qualifizierung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Finanzinstrumente!
 - Konkret als den "Devisen gleichgestellte Rechnungseinheiten";
- Finanzkommissionsgeschäfte (Brokerage) und der Betreib von multilateralen Handelssysteme (Kryptowährungsbörsen) sind, mit Ausnahmen, bewilligungspflichtig;
- Vermittlung und Eigenhandel können bewilligungspflichtig sein;
- Deutsche Bundesbank Vorstandsmitglied Carl-Ludwig Thiele:
 "Der Bitcoin ist ein Tauschmittel, das nicht von einer Zentralbank herausgegeben wird, sondern von nicht bekannten Akteuren. Ich sehe ihn nicht als Währung."

Schweiz



- Keine Regulierung von Kryptowährungen, private Zahlungsmittel sind in der Schweiz erlaubt;
- Bewilligung der FINMA als Bank notwendig, wenn von Kunden Bitcoins angenommen und Guthaben geführt werden (ungleich Wallet Provider!);
- In der Stadt Zug werden Bitcoins zur Bezahlung von Gebühren der Verwaltung akzeptiert;
- In Chiasso können ab 2018 Steuern in Bitcoin bezahlt werden;
- Bislang keine Äusserungen der Schweizerischen Nationalbank zu Kryptowährungen;
- Generell eher Kryptowährungs-freundliches Umfeld.

26. Oktober 2017 I 12

Liechtenstein



- Keine nationale Gesetzgebung i.S. Kryptowährungen;
- Anwendung Bankgesetz, E-Geldgesetz oder Zahlungsdienstegesetz?
- Herstellung und Nutzung von Kryptowährungen als Zahlungsmittel unterstehen keiner spezialgesetzlichen Bewilligungspflicht, aber...
 - je nach Ausgestaltung des Geschäftsmodells können trotzdem Bewilligungspflichten in Frage kommen!
 - Grundsätzlich werden Kryptowährungen als "Commodities" betrachtet;
 - Zu Berücksichtigen ist aber insbesondere die Definition Finanzinstrumente / Wertpapier gemäss MiFiD;
- Beurteilung durch die FMA auf Basis Einzellfall.

Global "Blockchain gut – Bitcoin böse"



26. Oktober 2017 I 14

Zahlreiche Zentralbanken und Behörden arbeiten an Blockchain-basierten Transaktionssystemen oder sogar an nationalen Kryptowährungen, z.B.:

- STELLA Projekt der EZB und Bank of Japan;
- Kryptowährungsprojekte in Asien: Singapur, Hong Kong, China;
- Niederlande: DNBCoin;
- Russland: Projekt für nationale Kryptowährung;
- Dubai: Blockchain Strategy 2020.

Bitcoin wird zumeist als vorübergehendes Phänomen betrachtet, während die Technologie als sehr zukunftsträchtig bezeichnet wird.

Geldwäscherei-Bekämpfung und -Regulierung

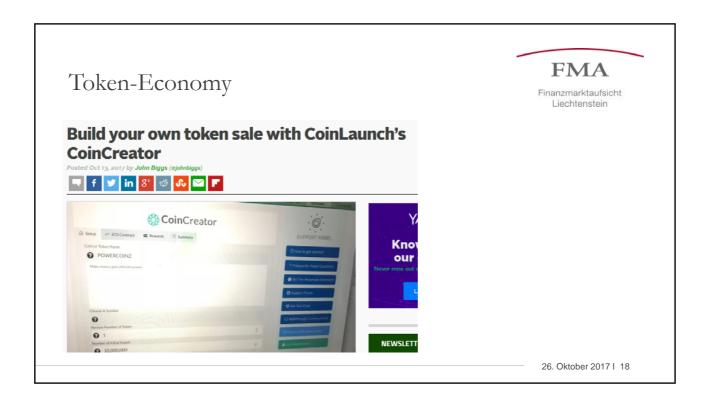
Fokus Geldwäscherei



26. Oktober 2017 I 16

- Kryptowährungen stehen im Ruf, für Geldwäscherei missbraucht zu werden;
- Auf Ebene EU sollen Kryptowährungen (bzw. virtuelle Währungen) deshalb vom Anti-Geldwäscherei-Regime erfasst werden;
- Vorschlag der EU-Kommission zur Anpassung der Geldwäscherei-Richtlinie im Juli 2016 erfasst Umtauschplattformen und Wallets;
- Tendenziell ist eine strenge Regulierung zu erwarten. Wie genau die Sorgfaltspflichten von den einzelnen Anbietern umgesetzt werden müssen, ist fraglich (public blockchains);
- Liechtenstein: Wechselstuben (Fiat vs. Kryptowährungen) sind seit 1. September 2017 sorgfaltspflichtig.

Initial Coin Offering (ICO) / Token Generating Event (TGE)



ICO / TGE



- Finanzierung von Projekten bzw. Start-ups;
- Verkauf von sog. Token gegen Kryptowährungen;
- Die Token können, je nach Projekt und Ausgestaltung, Anteile am Unternehmen oder Nutzungsrechte an einem Produkt darstellen;
- Token sind zumeist an Kyryptowährungs-Börsen handelbar;
- Zahlreiche ICO-Anfragen in Liechtenstein.

Was sind Tokens?



26. Oktober 2017 I 20

- Einordnung von Tokens ist schwierig;
- Funktion ist entscheidend:
 - Tokens, welche die Nutzung einer Software oder Teilnahme an einem (IT-)System ermöglich, sind Nutzungsrechte oder Lizenzrechte;
 - Tokens, die Eigenschaften von Beteiligungspapieren aufweisen bzw. Investmentcharakter haben, sind "digitalisierte" Wertschriften und fallen damit unter die einschlägigen Bestimmungen.
- FMA-Faktenblatt: https://www.fma-li.li/files/fma/fma-faktenblatt-ico.pdf

Ausblick

Ausblick: «Internet of money» Regulierung



- Regulatoren befinden sich in einem Lernprozess;
- Regulierung ist mit Sicherheit zu erwarten:
 - Anti-Geldwäscherei-Regeln werden relativ bald Anwendung finden;
 - Weitere Regulierungen zu Verbriefung und Verwahrung, Kategorisierung von virtuellen Währungen / Token, spezifischen Lizenzen etc. werden mehr Zeit benötigen.
- Selbstregulierungsinitiativen der Branche könnten Standards setzen;
- Wettbewerb der Standorte wird Regulierung beeinflussen;
- Nicht nur Finanzmarktregulierung wird angepasst werden müssen, um das «Internet of Money» zu verwirklichen.